

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bahnhofstraße 30“

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 22.09.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bahnhofstraße 30“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Anspach, Flur 18, die Flurstücke 15/2, 46, 47 und entspricht der nachfolgenden Übersichtskarte.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses geschaffen werden, um somit einen Beitrag zur baulichen Innenentwicklung und Nachverdichtung im Stadtteil Anspach zu leisten. Das Planziel ist die vorhabenbezogene Festsetzung der zulässigen Art der baulichen Nutzung in Verbindung mit der Ausweisung entsprechender Flächen für Stellplätze, grünordnerischer Festsetzungen sowie bauordnungsrechtlicher Gestaltungsvorschriften.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung mit landschaftspflegerischem und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag liegt in der Zeit von

Montag, dem 19.01.2015 – einschließlich Freitag, dem 20.02.2015

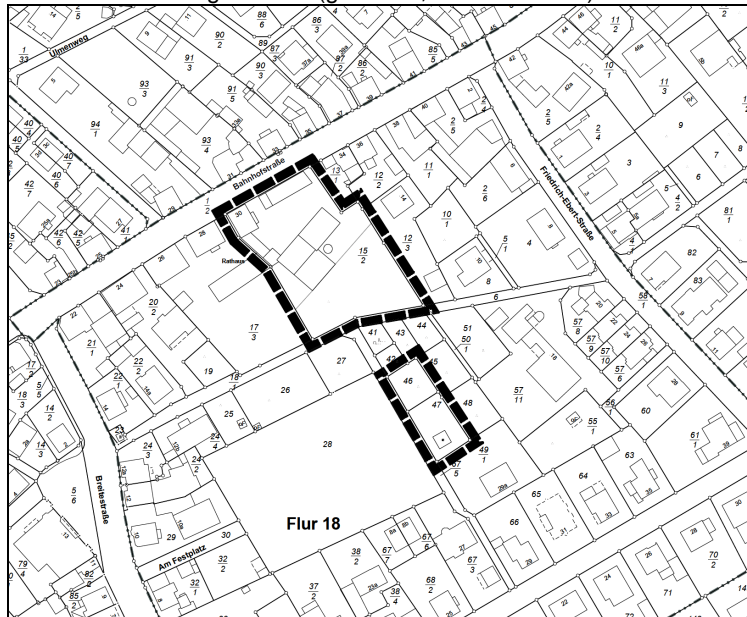
in der Stadtverwaltung Neu-Anspach, Stadtteil Anspach, Bahnhofstraße 26, Zimmer E 07 (Erdgeschoss – bitte bei Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt klingeln), während der üblichen Dienststunden

**montags bis donnerstags
freitags**

**von 07:30 Uhr – 15:30 Uhr
von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung**

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)



Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach 4c BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro Holger Fischer, 35440 Linden, mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Neu-Anspach, 06.01.2015

DER MAGISTRAT

Klaus Hoffmann
Bürgermeister